

Gemeinde Koserow

- Der Bürgermeister -

c/o Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom

-Amt Usedom-Süd * 17406 Usedom * Markt 7-



zur Kenntnis

Amt: FD zentrale Dienste
Auskunft erteilt: Isabell Gottschling
Gebäude: 17406 Usedom, Markt 7
Zimmer-Nr.: 02.24
Telefon 038372/750-14
Fax: 038372/750-75
e-mail: i.gottschling@amtusedom-sued.de

Ihr Zeichen :

Ihr Schreiben vom :

AZ/Mein Zeichen :
10

Datum :
01.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie herzlich zur **6. Sitzung des Bauausschusses Koserow**

am Mittwoch, den 10.03.2021

um 19:30 Uhr

in den Versammlungsraum der Gästeinformation, Koserow

einladen.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

TOP	Betreff	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 14.12.2020	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Bericht des Ausschussvorsitzenden zu wichtigen Angelegenheiten	
6	Beratung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lebensmarktmittelmarkt an der Hauptstraße" der Gemeinde Koserow	GVKo-0556/21

II. Nichtöffentlicher Teil:

TOP	Betreff	
7	Bauanträge	
7.1	gemeindliches Einvernehmen zum Einvernehmen: Errichtung eines Doppelcarports in der Gemarkg. Koserow, Flur 2, Flst. 1/4	GVKo-0547/21
7.2	Beratung und Entscheidungsfindung über einen Antrag auf Bepflasterung	GVKo-0557/21
7.3	Beratung und Entscheidungsfindung über einen Antrag auf Zuwegung für das Bauvorhaben Hauptstraße 12 und 12a in Koserow	GVKo-0558/21
7.4	Beratung und Entscheidungsfindung über einen Antrag auf Zuwegung zur Paul-Kühne-Straße 1-4 in Koserow	GVKo-0559/21

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

mit der Änderung der Anlage 36 (zu § 7) der Corona-Landesverordnung ist die Teilnahmeregelung bei Sitzungen der Gemeindevertretungen geändert worden.

Dazu heißt es nun wie folgt:

„Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske (z. B. OPMasken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken- Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, z. B. FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

Somit besteht für alle Teilnehmenden an der Sitzung, seien es Gremienmitglieder, seien es Zuschauer oder Verwaltungsmitarbeiter eine (medizinische) Maskenpflicht.

Sitzungen, die in den vergangenen Tagen nach den bisherigen Regelungen der Anlage 36 zu § 7 der Corona-Landesverordnung eingeladen wurden gilt gleichwohl das neue Recht.

Insofern können die Vorsitzenden der Gremien von ihrem Hausrecht in der Weise Gebrauch machen, dass sie den Teilnehmern, die diese Masken nicht tragen, den Zutritt verwehren bzw. sie des Raumes verweisen.

Ich bitte Sie, Ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Mußgang
Ausschussvorsitzender